

Satzung des Kreisverband Bochum der Partei Alternative für Deutschland

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Bochum. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bochum. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Stadtgebiet von Bochum.

(3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss des Kreisvorstandes Ortsgruppen bilden, zusammenfassen und auflösen.

(2) Ortsgruppen sind unselbstständige Teile des Kreisverbandes. Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 3 – Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und der Landessatzung.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. Der Kreisparteitag,
- b. Der Kreisvorstand
- c. Die Wahlversammlung

§ 5 – Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter für ein Jahr. Eine Neuwahl des Kreisvorstands ist spätestens einen Monat nach dem Jahrestag der Wahl durchzuführen. Bis zu einer Neuwahl bleibt der amtierende Kreisvorstand kommissarisch im Amt.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Liegen dem Kreisvorstand Informationen über Mitglieder vor, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, so haben diese auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.

(8) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(9) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(10) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird

a. durch mindestens zwanzig Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes

oder

b. durch Beschluss des Kreis-, Bezirks- oder des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlung durchzuführen.

(12) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu drei Beisitzern und einem Schriftführer. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen Bochum betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied aus dem inneren Vorstand. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Beratungen der Ortsgruppen rechtzeitig einzuladen und haben dort Stimmrecht.

(6) Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes aus dem Vorstand aus, so ist ein Kreisparteitag zur Nachwahl eines Mitglieds des inneren Vorstandes nach Abs.1 innerhalb eines Monats erforderlich, sofern nicht mindestens ein Sprecher, ein Schatzmeister und ein stellvertretender Sprecher im Amt sind. Für die Nachwahl von stellvertretenden Sprechern, solange mindestens ein Sprecher, ein Schatzmeister und ein stellvertretender Sprecher im Amt sind, und für Beisitzer muss ein Kreisparteitag zur Nachwahl innerhalb von drei Monaten erfolgen.

(7) Werden durch das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kreisvorstand die Vorgaben des Vorstandbestands nach Abs. 1 nicht erfüllt, so müssen die Aufgaben und Rechte nach Abs. 2 bis 5 bis zur Nachwahl der freigewordenen Position im Vorstand auf ein anderes Vorstandsmitglied durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand übertragen werden.

(8) Auf Vorschlag des Kreisvorstands kann die Mitgliederversammlung Kreismitglieder, die sich um den Kreisverband in hohem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, langjährige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzende ernennen. Die Ehrung ist durch Ehrenurkunde zu dokumentieren. Ehrenvorsitzende sollen zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben dort beratende Stimme.

§7 Reisekosten

- (1) Delegierte, Ersatzdelegierte und Mitglieder des Vorstands des KV Bochums sind berechtigt, Fahrtkosten für in Absatz 2 benannte Tätigkeiten gegenüber dem KV Bochum geltend zu machen. Den Umfang der abrechenbaren Kosten regelt Absatz 3. Die Fahrtkostenerstattung muss beim Schatzmeister beantragt werden. Näheres regelt Absatz 4.
- (2) Die Fahrtkosten können für folgende Tätigkeiten abgerechnet werden:
 - a. Teilnahme als stimmberechtigte Person an Delegiertenparteitagen.
 - b. Teilnahme an Kreissprecherkonferenzen
 - c. Teilnahme an Kreisschatzmeisterkonferenzen
 - d. Teilnahme an LFA-Leiterkonferenzen
 - e. Teilnahme an LFA-Sitzungen
 - f. Teilnahme an BFA-Sitzungen
 - g. Teilnahme an Bezirksvorstandssitzungen
 - h. Teilnahme bei offiziellen Einladungen von politisch neutralen Organisationen und Verbänden (z.B. IHK, Bund der Vertriebenen, usw.)
 - i. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins „Mittelstandsforum der AfD e.V.“
 - j. Teilnahme bei Wahlkampfveranstaltungen der AfD im Bundesgebiet (z.B. Wahlkampfhilfe vor Landtagswahlen), hierzu gehören selbstverständlich auch Demonstrationen der AfD. Nicht eingeschlossen sind explizit Veranstaltungen von Organisationen, die nicht von der AfD anerkannt sind. Nicht eingeschlossen sind explizit Demonstrationen, die nicht ausschließlich von der AfD organisiert sind.
 - k. Teilnahme an Mitgliederparteitagen des Bezirks, Landes oder des Bundes, wenn hierzu vor den Mitgliederparteitagen ein separater Vorstandsbeschluss gefasst wird und dies allen Mitgliedern spätestens 3 Tage vor Veranstaltung zugänglich gemacht wird und der Kreis der Anspruchsberechtigten in diesem Fall auf alle stimmberechtigten Mitglieder ausgedehnt wird.
- (3) Die erstattungsfähigen Kosten orientieren sich an den Regelungen des Bundesreisekostengesetz (BRKG). Aus Sicherheitsgründen empfiehlt der KV Bochum eine Anreise mit dem PKW. Grundsätzlich ebenfalls erstattungsfähig ist die Anreise mit einem Schienenfahrzeug, Bus oder mittels Flugzeugs. Die Kosten gem. Nr. b, c, e sind mittels Belege nachzuweisen.
 - a. Für Fahrtkosten mit dem PKW gilt §5 Absatz 2 BRKG. Sollten die Sicherheitsgründe für Fahrten mit dem PKW entfallen, können die Erstattungssätze gem. §5 Absatz 2 BRKG nur bei besonderer Begründung geltend gemacht werden. Für Fahrten mit dem Motorrad oder Motorroller gelten §5 Absatz 1 BRKG.
 - b. Flugreisen und Bahnreisen (jeweils inkl. Reisenebenkosten) dürfen maximal in der Höhe ersetzt werden, die sich bei einer Fahrt mit dem PKW gem. Nr. a ergeben hätte.
 - c. Reisenebenkosten wie Parkgebühren, Taxifahrten oder Nutzungen des ÖPNV am Veranstaltungsort sind in Höhe von maximal 30 Euro pro Tag erstattungsfähig.
 - d. Bei Fremdübernachtung können ohne Beleg 20 Euro pro Person erstattet werden.
 - e. Bei höheren Übernachtungskosten können alternativ zu Nr. d Übernachtungskosten von maximal 180 Euro (inkl. Frühstück) pro Person geltend gemacht werden.
 - f. Es ist ein Verpflegungsmehraufwand in Anlehnung an § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG erstattungsfähig, d.h. aktuell 24 Euro für jeden vollen Kalendertag und 12 Euro für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden sowie für alle An- und Abreisetage zu mehrtätigen Veranstaltungen. Erhaltene Mahlzeiten sind in Anlehnung an § 9 Absatz 4a Satz 8 in Abzug zu bringen (d.h. aktuell Frühstück mit 2,40 Euro und Mittagessen und Abendessen jeweils mit 4,80 Euro).
- (4) Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nur bei rechtzeitiger Beantragung gegenüber dem Schatzmeister des KV Bochum. Als rechtzeitige Beantragung gilt grundsätzlich ein Antrag, der bis zum 31.01. des auf die Dienstreise folgenden Kalenderjahres beim Schatzmeister gestellt wird. Anträge, die nach diesem Datum eingehen, können vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ablehnt werden. Der Schatzmeister stellt bis zum 02.01. des auf die Dienstreise folgenden Kalenderjahres ein für das abgelaufene Kalenderjahr gültiges Abrechnungsformular allen Anspruchsberechtigten gem. Absatz 1 zur Verfügung. Auf Verlangen erstellt der Schatzmeister auch unterjährig Abrechnungsformulare. Zur Vereinfachung der Abwicklung und der Rechnungsprüfung darf der Schatzmeister die Wegstrecke für die

Abrechnung gem. Absatz 3 Nr. a einheitlich für alle, die aus Bochum angereist sind, ermitteln.

- (5) Sollten bereits Ansprüche gegen andere Organe der AfD bestehen (z.B. Kostenerstattung durch Landesvorstand oder durch die Bundesgeschäftsstelle), so sind die Ansprüche gegenüber diesen Organen zu erheben. Reicht die Erstattung durch diese Organe nicht zur vollständigen Deckung der Kosten aus, so können die über die von anderen Organen erstatteten Beträge hinausgehenden Beträge gem. Absatz 1 bis 4 gegenüber dem KV Bochum geltend gemacht werden.
- (6) Fahrten innerhalb Bochums sind nicht erstattungsfähig.

§ 8 – Die Wahlkreisversammlung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisvorstand delegiert.

§ 9 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 11 – Geltung der Satzung

- (1) Die Bestimmung der Bundes-, Landes-, und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder Teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (4) Die Finanz- und Beitragsordnung und die Wahlordnung des Kreisverbandes haben Satzungsrang.
- (5) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 22. Mai 2013 und ihren Änderungen am 12.03.2014, 12.08.2015, 23.09.2016, 30.10.2018 und am 30.10.2019 in Kraft.